RheinlandPfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, KLIMASCHUTZ,
ENERGIE UND
LANDESPLANUNG

GENEHMIGUNG

nach § 7 Abs. 3 Atomgesetz

für eine Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung 3c)

vom 31. Januar 2014

Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz
Energie und Landesplanung
des Landes Rheinland-Pfalz

84 220-00034

Genehmigung

nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes

für

eine Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung 3c)

vom 31. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

A Tenor ... 3
A.1 Antragstellerin und Gegenstand der Genehmigung ... 3
A.1.1 Entlassung von Bodenflächen und darauf befindlichen baulichen Anlagen ... 4
A.1.1.1 Anwendungsbereich der Vorgehensweise für die Entlassung ... 4
A.1.1.2 Vorgehensweise für die Entlassung ... 5
A.1.2 Freigabe von Bodenflächen und darauf befindlichen baulichen Anlagen .. 7
A.1.2.1 Anwendungsbereich des Verfahrens für die Freigabe ... 7
A.1.2.2 Verfahren für die Freigabe ... 8
A.2 Unterlagen ... 10
A.3 Inhaber, verantwortliche Person ... 12
A.4 Vorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge) ... 12
A.5 Nebenbestimmungen ... 12
A.6 Verhältnis dieser Genehmigung zu bisher erteilten Genehmigungen ... 13
A.7 Entscheidungen über erhobene Einwendungen ... 13
A.8 Kostenentscheidung ... 14
B Begründung ... 15
B.1 Sachverhalt ... 15
B.1.1 Überblick über das Gesamtvorhaben ... 15
B.1.2 Beschreibung des Antrags ... 18
B.2 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten, Struktur des Genehmigungsverfahrens ... 21
B.2.1 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten ... 21
B.2.2 Struktur des Genehmigungsverfahrens ... 22
B.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens ... 23
B.3.1 Genehmigungsantrag ... 23
B.3.2 Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung ... 24
B.3.3 Prüfung der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung ... 26
B.3.4 Verträglichkeitsprüfung im Sinne von § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ... 29

B.3.5 Begutachtung, Behördenbeteiligung, Beteiligung der Bundesaufsicht, Anhörung der Antragstellerin ... 30
B.4 Rechtliche und technische Würdigung ... 32
B.4.1 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ... 32
B.4.1.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG) ... 32
B.4.1.2 Notwendige Kenntnisse sonst tätiger Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG) ... 33
B.4.1.3 Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG) ... 33
B.4.1.4 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG) ... 42
B.4.1.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG) ... 43
B.4.1.6 Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG) ... 43
B.4.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 14 AtVfV ... 44
B.4.2.1 Landesbauordnung ... 44
B.4.2.2 Zulässigkeit entsprechend § 34 Abs. 2 BNatSchG ... 44
B.4.2.3 Eingriff in Natur und Landschaft nach dem BNatSchG ... 45
B.4.2.4 Katastrophenschutz ... 45
B.4.3 Entsorgungsvorsorge ... 45
B.4.4 Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für die erste Abbauphase ... 45
B.4.4.1 Verfahrensrechtliche Aspekte ... 45
B.4.4.2 Bewertung der Einzeleinwendungen ... 46
B.4.5 Ermessensentscheidung ... 48
B.4.6 Kostenentscheidung ... 48
C Rechtsbehelfsbelehrung ... 48
D Abkürzungsverzeichnis ... 50

Genehmigung für eine Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung 3c)

vom 31. Januar 2014

Aufgrund von § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) erteilt das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz für das stillgelegte und sich im Abbau befindliche ehemalige Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich in der Gemarkung Mülheim-Kärlich, Landkreis Mayen-Koblenz, folgende

Genehmigung:

A Tenor

A.1 Antragstellerin und Gegenstand der Genehmigung

Der Antragstellerin

RWE Power AG,
Huyssenallee 2,
45128 Essen,
mit Sitz in Essen und Köln

wird auf ihren Antrag vom 31. Oktober 2012 für das ehemalige Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich – im Folgenden auch Anlage KMK genannt – im Rahmen des Abbaus der Anlage KMK eine Verfahrensweise zur Entlassung und zur Freigabe von Gelände (Bodenflächen und darauf befindliche bauliche Anlagen)

- unter Anwendung der Vorgehensweise für die Entlassung von Gelände (Bodenflächen und darauf befindliche bauliche Anlagen) gemäß Abschnitt A.1.1.2 des Tenors dieser Genehmigung, die die in Abschnitt A.1.1.1 des Tenors dieser Genehmigung genannten Voraussetzungen erfüllt sowie,
- unter Anwendung des Verfahrens für die Freigabe von Gelände (Bodenflächen und darauf befindliche bauliche Anlagen) gemäß Abschnitt A.1.2.2 des Tenors dieser Genehmigung, das die in Abschnitt A.1.2.1 des Tenors dieser Genehmigung genannten Voraussetzungen erfüllt,

genehmigt.

A.1.1 Entlassung von Bodenflächen und darauf befindlichen baulichen Anlagen

A.1.1.1 Anwendungsbereich der Vorgehensweise für die Entlassung

Die Vorgehensweise zur Entlassung (Herausgabe) ist nur auf Geländebereiche, d. h. Bodenflächen und darauf befindliche bauliche Anlagen innerhalb des Überwachungsbereiches nach § 36 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) der Anlage KMK – ausgenommen das im Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG vom 27. November 2009 genannte „Gelände West“ – anwendbar, die

- zu keinem Zeitpunkt Kontrollbereich gemäß § 36 StrlSchV waren, in dem mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde,
- mit einem Zaun oder einer baulichen Anlage von dem in der atomrechtlichen Aufsicht verbleibenden Anlagengelände dauerhaft gegen unbefugten Zutritt abgegrenzt sind,
- für den atomrechtlich relevanten Restbetrieb und den weiteren Abbau der Anlage KMK nicht mehr benötigt werden und
- entsprechend der in Abschnitt A.2 unter Nr. 4 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage der Kontaminationsklasse I zuzuordnen sind.

Das in Abschnitt A.2 in der Unterlage Nr. 3 in Abbildung 0-1 bzw. 1-3 dargestellte Gelände der sogenannten „Restanlage“ ist bis zum vollständigen Abschluss der Abbauphase 2b von der Anwendung der Vorgehensweise für die Entlassung gemäß Abschnitt A.1.1.2 ausgenommen, es sei denn, die Antragstellerin kann zusätzlich zu den o. g. Voraussetzungen zweifelsfrei belegen, dass die Entlassung einzelner kleinerer Teilstücke des Restanlagen-Geländes vor Abschluss der Abbauphase 2b den weiteren Abbau und Restbetrieb der Anlage KMK weder erschweren noch verhindern und dass mit deren Entlassung vor Abschluss der Abbauphase 2b keine erheblichen

Umweltauswirkungen und keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zu besorgen sind.

A.1.1.2 Vorgehensweise für die Entlassung

Für die Entlassung der von Abschnitt A.1.1.1 des Tenors dieser Genehmigung erfassten Geländeabschnitte mit Bodenflächen und den darauf befindlichen baulichen Anlagen aus dem Regelungsbereich des AtG und darauf beruhender Rechtsverordnungen ist die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise einzuhalten. Dabei können mit Ausnahme der Verfahrensschritte 1) und 2) sowie 9) bis 11) alle weiteren Verfahrensschritte in abweichender Reihenfolge oder parallel durchgeführt werden, sofern unmittelbar vor der abschließenden Anzeige der bevorstehenden Entlassung der betroffenen Geländeabschnitte gemäß Verfahrensschritt 9) die Einhaltung aller Prüfkriterien und insbesondere die Kontaminationsfreiheit gemäß Verfahrensschritt 8) zweifelsfrei und ohne Einschränkung nachgewiesen ist.

1) Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ist die geplante Entlassung der davon betroffenen Geländeabschnitte in Form einer tabellarischen Übersicht schriftlich anzuzeigen. In der im weiteren Vorgehen fortlaufend anzupassenden Übersichtstabelle sind alle für die Vorbereitung und Durchführung der Entlassung durchzuführenden Maßnahmen einschließlich der Einbindung der Sachverständigen sowie der Zustimmung der Aufsichtsbehörde mit Nennung der zugehörigen Änderungsanzeigen aufzunehmen. Der Planungsanzeige sind Unterlagen mit Angaben zu den betroffenen Geländeabschnitten beizufügen. Aus diesen Unterlagen müssen die Lage und Größe, die bisherige Nutzung (Betriebshistorie) der betroffenen Geländeabschnitte sowie die auf bzw. in den Geländeabschnitten befindlichen Bauwerke ebenso wie die zu Beginn bekannten und im weiteren Vorgehen fortlaufend nachzutragenden Restbetriebssysteme und sonstigen Systeme ersichtlich sein. Zudem ist in dieser Planungsanzeige nachzuweisen, dass
   - die betroffenen Geländeabschnitte zu keinem Zeitpunkt Kontrollbereich waren, in dem mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde,
   - die Geländeabschnitte für den weiteren Abbau und Restbetrieb der Anlage nicht mehr benötigt werden.
2) Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ist die Verkleinerung des Überwachungsbereichs durch die geplante Herausnahme der unter Nr. 1) beschriebenen Geländeabschnitte im Rahmen des genehmigten Änderungsverfahrens anzuzeigen. In diesem bis zum Verfahrensschritt 9) abzuschließenden Änderungsverfahren ist der Nachweis zu führen, dass Art und Umfang der auf den betreffenden Geländeabschnitten noch durchzuführenden Tätigkeiten keiner Einrichtung eines Überwachungsbereichs gemäß § 36 Abs. 1 StrlSchV unter Einhaltung von § 44 Abs. 2 StrlSchV mehr bedürfen. Bei Einreichung der Änderungsanzeige ist

nachzuweisen, dass der betreffende Geländeabschnitt von dem zukünftig in der atomrechtlichen Aufsicht verbleibenden Anlagengelände dauerhaft durch einen Zaun oder eine bauliche Anlage gegen unbefugten Zutritt abgetrennt und damit der gesamte verbleibende Überwachungsbereich vom übrigen Anlagen-/ Betriebsgelände getrennt ist.

3) Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen, dass alle auf dem zu entlassenden Geländeabschnitt vorhandenen Restbetriebssysteme gemäß der Instandhaltungs- und Stillsetzungsordnung des Restbetriebshandbuchs (RBHB) stillgesetzt, vom Restbetrieb getrennt und aus dem Regelungsbereich des AtG und darauf beruhender Rechtsverordnungen nach den genehmigten Vorgehensweisen entlassen worden sind.

4) Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen, dass alle auf dem zu entlassenden Geländeabschnitt vorhandenen sonstigen Systeme vom Restbetrieb getrennt und aus dem Regelungsbereich des AtG und darauf beruhender Rechtsverordnungen nach den genehmigten Vorgehensweisen entlassen worden sind.

5) Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen, dass an der Grenze zwischen dem in der atomrechtlichen Aufsicht verbleibenden Überwachungsbereich und dem zu entlassenden Geländeabschnitt die in der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 16. Juli 2004 festgelegten Werte für die Strahlenexposition der Bevölkerung durch Direktstrahlung und aus der Ableitung radioaktiver Stoffe über den Fortluftkamin dauerhaft unterschritten werden.

6) Für den zu entlassenden Geländeabschnitt ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde der Nachweis der Einstufung der Bodenflächen und baulichen Anlagen in die Kontaminationsklasse I entsprechend den in der in Abschnitt A.2 unter Nr. 4 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage genannten Kriterien und Vorgehensweisen vorzulegen. Die Einstufung ist von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigen zu lassen.

7) Die für die Einstufung der Bodenflächen und baulichen Anlagen in die Kontaminationsklasse I notwendigen Beweissicherungsmessungen sind nach schriftlicher Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu diesem Messprogramm entsprechend der Strahlenschutzanweisung Nr. 38 (Abschnitt A.2 Nr. 5 des Tenors dieser Genehmigung) und der einschlägigen betrieblichen Regelwerke durchzuführen.

8) In allen Fällen, in denen eine Entlassung aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes erfolgen soll, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Beweissicherungsmessungen für die Einstufung in die Kontaminationsklasse I eine Kontamination der baulichen Anlagen und der Bodenflächen zu verhindern. Dies ist gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

9) Der bevorstehende Vollzug der Entlassung des betreffenden Geländeabschnittes ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde formlos unter Bezugnahme auf die unter den Nr. 1) bis 8) geführten Nachweise und unter Verweis auf das in der Reststoffordnung (Abschnitt A.2 Unterlage Nr. 4) zugrunde liegende Konzept anzuzeigen.

10) Die Vollziehung der Entlassung kann durch Eintrag in die fortlaufend anzupassende Übersichtstabelle gemäß Schritt 1) erfolgen, wenn die atomrechtliche Aufsichtsbehörde durch Eintrag in dieser Übersichtstabelle bestätigt hat, dass gegen die geplante Entlassung des betreffenden Geländeabschnitts keine Bedenken bestehen.

11) Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ist die vollzogene Entlassung eines Geländeabschnittes durch Zusendung der abschließenden Version der Übersichtstabelle gemäß Schritt 1) anzuzeigen.

Mit vollzogener Entlassung endet die atomrechtliche Aufsicht über den angezeigten Geländebereich.

A.1.2 Freigabe von Bodenflächen und darauf befindlichen baulichen Anlagen

A.1.2.1 Anwendungsbereich des Verfahrens für die Freigabe

Das nachfolgend beschriebene Verfahren für die Freigabe nach § 29 StrlSchV ist nur auf Geländebereiche, d. h. Bodenflächen und darauf befindliche bauliche Anlagen innerhalb des Überwachungsbereiches nach § 36 StrlSchV der Anlage KMK – ausgenommen das im Antrag nach § 7 Abs. 3 AtG vom 27. November 2009 genannte „Gelände West“ – anwendbar, die

- zu keinem Zeitpunkt Kontrollbereich gemäß § 36 StrlSchV waren, in dem mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde,
- mit einem Zaun oder einer baulichen Anlage von dem in der atomrechtlichen Aufsicht verbleibenden Anlagengelände dauerhaft gegen unbefugten Zutritt abgegrenzt sind,
- für den atomrechtlich relevanten Restbetrieb und den weiteren Abbau der Anlage KMK nicht mehr benötigt werden und
- entsprechend der in Abschnitt A.2 unter Nr. 4 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage der Kontaminationsklasse II oder III zuzuordnen sind.

Das in Abschnitt A.2 in der Unterlage Nr. 3 in Abbildung 0-1 bzw. 1-3 dargestellte Gelände der sogenannten „Restanlage“ ist bis zum vollständigen Abschluss der Abbauphase 2b von der Anwendung des Verfahrens für die Freigabe gemäß Abschnitt

A.1.2.2 ausgenommen, es sei denn, die Antragstellerin kann zusätzlich zu den o. g. Voraussetzungen zweifelsfrei belegen, dass die Freigabe einzelner kleinerer Teilstücke des Restanlagen-Geländes vor Abschluss der Abbauphase 2b den weiteren Abbau und Restbetrieb der Anlage KMK weder erschweren noch verhindern und dass mit deren Freigabe vor Abschluss der Abbauphase 2b keine erheblichen Umweltauswirkungen und keine nachteiligen Auswirkungen für Dritte nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zu besorgen sind.

A.1.2.2 Verfahren für die Freigabe

Für die Freigabe der von Abschnitt A.1.2.1 des Tenors dieser Genehmigung erfassten Geländeabschnitte mit Bodenflächen und den darauf befindlichen baulichen Anlagen aus dem Regelungsbereich des AtG und darauf beruhender Rechtsverordnungen wird aufgrund § 29 Abs. 4 StrlSchV das nachfolgend beschriebene Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach § 29 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV für die uneingeschränkte Freigabe gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 StrlSchV festgelegt. Dabei können mit Ausnahme der Verfahrensschritte 1) und 2) sowie 9) und 10) alle weiteren Verfahrensschritte in abweichender Reihenfolge oder parallel durchgeführt werden, sofern unmittelbar vor der abschließenden Beantragung der Freigabe der betroffenen Geländeabschnitte gemäß Verfahrensschritt 9) die Einhaltung aller Prüfkriterien und insbesondere die Kontaminationsfreiheit gemäß Verfahrensschritt 8) zweifelsfrei und ohne Einschränkung nachgewiesen ist.

1) Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ist die geplante Freigabe der davon betroffenen Geländeabschnitte in Form einer tabellarischen Übersicht schriftlich anzuzeigen. In der im weiteren Verfahren fortlaufend anzupassenden Übersichtstabelle sind alle für die Vorbereitung und Durchführung der Freigabe durchzuführenden Maßnahmen einschließlich der Einbindung der Sachverständigen sowie der Zustimmung der Aufsichtsbehörde mit Nennung der zugehörigen Änderungsanzeigen aufzunehmen. Der Planungsanzeige sind Unterlagen mit Angaben zu den betroffenen Geländeabschnitten beizufügen. Aus diesen Unterlagen müssen die Lage und Größe, die bisherige Nutzung (Betriebshistorie) der betroffenen Geländeabschnitte sowie die auf bzw. in den Geländeabschnitten befindlichen Bauwerke ebenso wie die zu Beginn bekannten und im weiteren Vorgehen fortlaufend nachzutragenden Restbetriebssysteme und sonstigen Systeme ersichtlich sein. Zudem ist in dieser Planungsanzeige nachzuweisen, dass
   - die betroffenen Geländeabschnitte zu keinem Zeitpunkt Kontrollbereich waren, in dem mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde,
   - die Geländeabschnitte für den weiteren Abbau und Restbetrieb der Anlage nicht mehr benötigt werden.

2) Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ist die Verkleinerung des Überwachungsbereichs durch die geplante Herausnahme der unter Nr. 1) beschriebenen Geländeabschnitte im Rahmen des genehmigten Änderungsverfahrens anzuzeigen. In diesem bis zum Verfahrensschritt 9) abzuschließenden Änderungsverfahren ist der Nachweis zu führen, dass Art und Umfang der auf den betreffenden Geländeabschnitten noch durchzuführenden Tätigkeiten keiner Einrichtung eines Überwachungsbereichs gemäß § 36 Abs. 1 StrlSchV unter Einhaltung von § 44 Abs. 2 StrlSchV mehr bedürfen. Bei Einreichung der Änderungsanzeige ist nachzuweisen, dass der betreffende Geländeabschnitt von dem zukünftig in der atomrechtlichen Aufsicht verbleibenden Anlagengelände dauerhaft durch einen Zaun oder eine bauliche Anlage gegen unbefugten Zutritt abgetrennt und damit der gesamte verbleibende Überwachungsbereich vom übrigen Anlagen-/ Betriebsgelände getrennt ist.

3) Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen, dass alle auf dem freizugebenden Geländeabschnitt vorhandenen Restbetriebssysteme gemäß der Instandhaltungs- und Stillsetzungsordnung des RBHB stillgesetzt, vom Restbetrieb getrennt und aus dem Regelungsbereich des AtG und darauf beruhender Rechtsverordnungen nach dem genehmigten Verfahren freigegeben worden sind.

4) Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen, dass alle auf dem freizugebenden Geländeabschnitt vorhandenen sonstigen Systeme vom Restbetrieb getrennt und aus dem Regelungsbereich des AtG und darauf beruhender Rechtsverordnungen nach dem genehmigten Verfahren freigegeben worden sind.

5) Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ist nachzuweisen, dass an der Grenze zwischen dem in der atomrechtlichen Aufsicht verbleibenden Überwachungsbereich und dem freizugebenden Geländeabschnitt die in der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 16. Juli 2004 festgelegten Werte für die Strahlenexposition der Bevölkerung durch Direktstrahlung und aus der Ableitung radioaktiver Stoffe über den Fortluftkamin dauerhaft unterschritten werden.

6) Für den freizugebenden Geländeabschnitt ist der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde der Nachweis der Einstufung der Bodenflächen und baulichen Anlagen in die Kontaminationsklassen II oder III entsprechend den in der in Abschnitt A.2 unter Nr. 4 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage genannten Kriterien und Verfahren vorzulegen. Die Einstufung ist von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde schriftlich bestätigen zu lassen.

7) Die für die Einstufung der Bodenflächen und baulichen Anlagen in die Kontaminationsklassen II oder III notwendigen Entscheidungsmessungen sind nach Zustimmung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zu diesem Messprogramm entsprechend der Strahlenschutzanweisung Nr. 38 (Abschnitt A.2 Nr. 5 des Tenors dieser Genehmigung) und der einschlägigen betrieblichen Regelwerke durchzuführen.

8) In allen Fällen, in denen eine Freigabe aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes erfolgen soll, sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um ab dem Zeitpunkt der Durchführung der Entscheidungsmessungen für die Einstufung in die Kontaminationsklassen II oder III eine Rekontamination der baulichen Anlagen und der Bodenflächen zu verhindern. Dies ist gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

9) Die Freigabe des betreffenden Geländeabschnittes ist bei der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde unter Bezugnahme auf die unter den Nr. 1) bis 8) geführten Nachweise zu beantragen. Dabei ist das „Freigabeverfahren Sekundärbereich“ gemäß der in Abschnitt A.2 unter Nr. 4 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage entsprechend zu berücksichtigen und die Einhaltung der darin für die Freigabe genannten Bedingungen gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde für die Anlage KMK nachzuweisen. Für die Freigabe bedarf es eines schriftlichen Freigabebescheides nach § 29 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde.

10) Der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ist die abschließende Version der Übersichtstabelle gemäß Schritt 1), in der die Freigabe eines Geländeabschnittes einzutragen ist, zu übermitteln.

Nach Wirksamkeit des Freigabebescheides endet die atomrechtliche Aufsicht über den angezeigten Geländebereich.

A.2 Unterlagen

Folgende Unterlagen sind Gegenstand der Genehmigung:

1 RWE Power AG
Schreiben vom 31. Oktober 2012
Antrag auf Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG

2 RWE Power AG
Erläuterungsbericht „Verfahren zur Freigabe/Entlassung von Gelände“
Dok.-Nr.: STM 3-03.2000-001/A
30.10.2012

3 RWE Power AG
Beschreibung Restanlage
Dok.-Nr.: STM-3-03.1000-221/A
18.07.2013

4 RWE Power AG
RBHB I 2.1 Reststoffordnung
Index N
27.05.2013

5 Strahlenschutzanweisung Nr. 38
Vorgehensweise bei der Probenentnahme an Sekundärteil-Komponenten und anschließender Auswertung,
Dok.-Nr.: 107.15(009)R0001
30.10.2012

6 RWE Power AG
Schreiben vom 18. Juli 2013
Anlage Mülheim-Kärlich - Nachweis der Deckungsvorsorge mit Anlage:
Schreiben der HDI Gerling Industrie Versicherung AG vom 02.07.2013

7 RWE Power AG
Schreiben vom 28. September 2011
Verantwortliche Personen für die Anlage Mülheim-Kärlich

8 TÜV Rheinland Industrie Service GmbH
Stellungnahme zum Verfahren zur Freigabe/Entlassung von Gelände
R63-50.30
05.08.2013

9 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz
Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung gemäß § 7 Abs. 4 AtG
25.11.2013

A.3 Inhaber, verantwortliche Person

Inhaber der Anlage KMK gemäß § 17 Abs. 6 AtG ist die RWE Power AG mit Sitz in Essen und Köln, vertreten durch den Vorstand. Das zuständige Vorstandsmitglied, welches für die Gesellschaft die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist von der RWE Power AG mit Schreiben vom 28. September 2011 (Abschnitt A.2, Unterlage Nr. 7) benannt worden. Verantwortlich für die Leitung und Beaufsichtigung des Restbetriebs und des Abbaus der Anlage KMK im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG ist der Leiter der Anlage (LDA). Verantwortlich im Sinne von § 31 der StrlSchV und im Sinne der Richtlinie über den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 24. Mai 2012 (GMBl. 2012, Nr. 34, S. 611) sind die im RBHB in Kapitel I, 1.1 Personelle Betriebsorganisation genannten Personen.

A.4 Vorsorge zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (Deckungsvorsorge)

Hiermit wird festgestellt, dass die in der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich vom 16. Juli 2004 festgesetzte Deckungssumme in Höhe von 7.000.000,00 € (in Worten: Sieben Millionen Euro) so bemessen ist, dass sie zur Deckungsvorsorge ausreichend ist. Dabei wurden die mit dieser Genehmigung und die mit den vorangegangenen Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG gestatteten Maßnahmen berücksichtigt.

A.5 Nebenbestimmungen

1 In Ergänzung des mit Schreiben der RWE Power AG vom 18. Juli 2013 (Abschnitt A.2, Nr. 6 des Tenors dieser Genehmigung) vorgelegten Nachweises der Deckungsvorsorge ist die schriftliche Bestätigung des Haftpflichtversicherers, dass sich die zum Nachweis der Deckungsvorsorge abgeschlossene Haftpflichtversicherung auch auf diesen Bescheid erstreckt, bis drei Monate nach Erteilung dieser Genehmigung der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde vorzulegen.

2 Die in Abschnitt A.1.1.2 beschriebene Vorgehensweise für die Entlassung und das in Abschnitt A.1.2.2 beschriebene Verfahren für die Freigabe von Gelände ist in die Reststoffordnung als Bestandteil des RBHB unter Kapitel I 2.1 aufzunehmen.

3 Die Dokumentation zu den auf Grundlage dieser Genehmigung durchgeführten Entlassungen und Freigaben von Bodenflächen und darauf befindlichen baulichen Anlagen ist ungeachtet der gesetzlich vorgegebenen Aufbewahrungsfristen entsprechend Ziffer 5.2 des Stilllegungsleitfadens mindestens bis zur Erstellung des abschließenden Stilllegungsberichts aufzubewahren.

A.6 Verhältnis dieser Genehmigung zu bisher erteilten Genehmigungen

Die bisher erteilten, nachfolgend aufgezählten Genehmigungen bleiben unberührt:

- Genehmigung vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung 1a).
- Genehmigung vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 (Genehmigung 1aÄ).
- Genehmigung vom 09. Juni 2009 für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung Ost 3a).
- Genehmigung vom 31. Mai 2013 für die Abbauphase 2a im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung 2a).

A.7 Entscheidungen über erhobene Einwendungen

In dem dieser Genehmigung zugrunde liegenden Genehmigungsverfahren wurde keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Einwendungen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für die erste Abbauphase erhoben worden sind und auch einen inhaltlichen Bezug zum Genehmigungsgegenstand dieses Bescheids haben (der nicht Teil der ersten Abbauphase ist), wurden von der Genehmigungsbehörde nach dem Amtsermittlungsgrundsatz in die dieser Genehmigungsentscheidung zugrunde liegende Prüfung einbezogen. Soweit diese Einwendungen den Gegenstand

der Genehmigung 1a und den Gegenstand der Genehmigung 1aÄ betroffen haben, wurden sie in diesen Genehmigungsverfahren bewertet und zurückgewiesen. Ausführungen zur Bewertung der Einwendungen, soweit sie einen inhaltlichen Bezug zum Genehmigungsstand des vorliegenden Bescheids haben, beinhaltet die Begründung unter B.4.4.

A.8 Kostenentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Die Festsetzung der Gebühr für diesen Bescheid bleibt einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

B Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Überblick über das Gesamtvorhaben

Stilllegungs- und Abbaukonzept

Gemäß dem von der Antragstellerin vorgelegten „Sicherheitsbericht Stilllegung und Abbau des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich“ vom 10. Januar 2003 sind drei Abbauphasen vorgesehen, die sich zeitlich überschneiden können. Die Abbauphase 1 umfasst demnach im Wesentlichen den Abbau aller Systeme außerhalb des Primärkreislaufs, soweit diese für den Restbetrieb nicht mehr benötigt werden. Die Abbauphase 2 beinhaltet den Abbau des Primärkreislaufes im Reaktorgebäude und den aktivierten Bereich des biologischen Schildes. Zu der für die vorliegende Genehmigung maßgeblichen Abbauphase 3 gehören insbesondere die Entlassung bzw. Freigabe der Gebäudestrukturen sowie die Entlassung des Anlagengeländes aus dem Regelungsbereich des AtG und darauf beruhender Rechtsvorschriften. Darüber hinaus war gemäß dem o. g. Sicherheitsbericht die Errichtung und der Betrieb eines Standortlagers und eines Behandlungszentrums für die beim Abbau anfallenden radioaktiven Reststoffe und Abfälle vorgesehen, die der Abbauphase 1 zugeordnet wurden.

Genehmigungssituation

Mit Schreiben vom 12. Juni 2001, in der Neufassung vom 18. Dezember 2002 stellte die RWE Power AG den Antrag auf Erteilung einer Stilllegungs- und ersten Abbaugenehmigung. Dieser erstmalige Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG enthielt auch die Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage. Im Rahmen dieser Angaben wurden die zur Stilllegung und für den Abbau des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich notwendigen Maßnahmen in mehrere Abbauphasen aufgeteilt. Die Antragstellerin beabsichtigt, die unterschiedlichen Abbauphasen auf der Grundlage mehrerer eigenständiger Genehmigungen vorzunehmen.

Im Rahmen dieses ersten Genehmigungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu den insgesamt geplanten Maßnahmen und eine Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) durchgeführt. Die öffentliche Auslegung des Sicherheitsberichtes, der Kurzbeschreibung, der Reststoffbeschreibung und der Umweltverträglichkeitsuntersuchung fand vom 24. Februar bis zum 23. April 2003 statt. Der Erörterungstermin wurde vom 16. bis 20. Juni 2003 durchgeführt.

Der oben genannte Antrag zur ersten Abbauphase wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 24. November 2003 dahingehend modifiziert, dass über ihn in zwei aufeinander folgenden, von einander unabhängigen Genehmigungsschritten entschieden werden sollte.

Der Genehmigungsschritt 1a sollte die Stilllegung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich und die Abbaumaßnahmen, für die kein Standortlager zur Zwischenlagerung radioaktiver Abfälle erforderlich ist (Abbauphase 1a), umfassen. Hierzu gehören im Wesentlichen der Abbau nicht bzw. schwach kontaminierter Anlagenteile. Des Weiteren wurde die Gestattung des Restbetriebs, der Höchstwerte für radioaktive Ableitungen, von Nutzungsänderungen, des Umgangs mit sonstigen radioaktiven Stoffen sowie die Vorgehensweise und das Verfahren zur Entlassung und Freigabe beantragt.

Der zweite Genehmigungsschritt 1b sollte die Errichtung und den Betrieb eines Standortlagers und eines Behandlungszentrums sowie die dafür erforderlichen Höchstwerte für radioaktive Ableitungen gemäß Antrag vom 12. Juni 2001 in der Fassung vom 18. Dezember 2002 (Abbauphase 1b) umfassen.

Im Schreiben vom 24. November 2003 hat die Antragstellerin die Systeme des Überwachungs- und Kontrollbereiches aufgeführt, die in der Abbauphase 1a vollständig und partiell abgebaut werden sollten. Beim Abbau der partiell abzubauenden Anlagenteile sollte der dabei entstehende radioaktive Abfall eine festgelegte Gesamtaktivität nicht überschreiten. Mit der Genehmigung 1a wurden die für die Abbauphase 1a beantragten Maßnahmen unter Beachtung der im Genehmigungsbescheid genannten Nebenbestimmungen gestattet.

Mit Schreiben der Antragstellerin vom 25. Mai 2005 und 20. Oktober 2005 wurde eine Änderung und Ergänzung der Genehmigung 1a beantragt. Dieser Genehmigungsantrag betraf den Abbau aller stillgesetzten Anlagenteile innerhalb des Kontrollbereichs, soweit sie nicht den Genehmigungsphasen 2 und 3 zugeordnet werden. Dabei sollte das Volumen des beim Abbau und der Dekontamination insgesamt entstehenden radioaktiven Abfalls in konditionierter Form das im Entsorgungsnachweis für externe Einrichtungen ausgewiesene Volumen nicht überschreiten. Dies umfasste auch den vollständigen Abbau aller Anlagenteile, deren Abbau in der Genehmigung 1a nur partiell gestattet worden war. Die in der Genehmigung 1a festgelegte Aktivitätsbegrenzung für diesen Abbaugegenstand sollte damit entfallen. Diesem Antrag wurde mit der Genehmigung 1aÄ mit entsprechenden Nebenbestimmungen stattgegeben.

Mit Schreiben vom 8. Mai 2008 hat die Antragstellerin beantragt das Genehmigungsverfahren für die oben bezeichnete Abbauphase 1b bis auf Weiteres ruhen zu lassen. Der Antrag wurde mit dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss und den begonnenen Arbeiten für die Errichtung des bundeseigenen Endlagers Konrad begründet. Die zuständige Behörde hat dem Antrag auf Ruhenlassen des Genehmigungsverfahrens 1b am 21. Mai 2008 zugestimmt.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2007 hat die RWE Power AG eine Genehmigung zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus der Anlage KMK beantragt. Mit der Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG vom 9. Juni 2009 (Genehmigung Ost 3a) wurde die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich festgelegt. Der Anwendungsbereich erstreckte sich insbesondere auf die im Antrag bezeichnete Bodenfläche des östlichen Teils des Anlagengeländes nebst Nebenkühlwasserpumpenhaus 2 und zugehöriger Verbindungskanäle zum Kühlwasserentnahmebauwerk 2 sowie auf den ehemaligen Objektschutzzaun im Bereich des östlichen Teils des Anlagengeländes. Gemäß der Einteilung der Abbauphasen im o. g. Sicherheitsbericht bedeutet dies, dass die Genehmigung Ost einen Teil der Abbauphase 3 regelt (Abbauphase 3a). Die Genehmigung

Ost 3a wurde zwischenzeitlich vollzogen und das betreffende Gelände aus dem Regelungsbereich des AtG entlassen und freigegeben.

Mit Schreiben vom 27. November 2009 hat die Betreiberin eine weitere Genehmigung zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus der Anlage KMK beantragt (Genehmigung West 3b). Gemäß dem Antrag soll die in der Genehmigung Ost festgelegte Vorgehensweise für die Entlassung und die Freigabe analog für die Bodenfläche des in den Antragsunterlagen beschriebenen Geländes West und dessen bauliche Anlagen beschieden werden. Das Verfahren Genehmigung West 3b ist noch nicht abgeschlossen.

Am 23. Juni 2010 in der modifizierten Fassung vom 11. Januar 2012 hat die RWE Power AG die Genehmigung für die Abbauphase 2a beantragt. Dieser Antrag beinhaltete im Wesentlichen den Abbau der Hauptkühlmittelpumpen und der Rohrleitungen des Hauptkühlmittelkreislaufs. Mit Genehmigungsbescheid vom 31. Mai 2013 wurde die Abbauphase 2a gestattet.

B.1.2 Beschreibung des Antrags

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich eine Verfahrensweise zur Entlassung/ Freigabe von Gelände (Bodenflächen mit darauf befindlichen baulichen Anlagen) nach § 7 Abs. 3 AtG beantragt. Diesem Antrag liegt das Konzept für die Entlassung bzw. Freigabe von Gelände zu Grunde, das sowohl für die Genehmigungen Ost 3a und West 3b angewandt bzw. beantragt wurde und im RBHB aufgenommen ist.

Mit der nunmehr beantragten Verfahrensweise zur Freigabe und Entlassung von Gelände (Bodenflächen mit darauf befindlichen baulichen Anlagen) möchte die Betreiberin weitere Teile der Abbauphase 3 – im Folgenden auch als Abbauphase 3c bezeichnet – umsetzen. Im Unterschied zu den mit den Genehmigungen Ost und West für die Abbauphasen 3a und 3b gestatteten bzw. beantragten Verfahrensweisen bezieht sich vorliegender Antrag auf keine spezifische Geländefläche. Antragsgegenstand ist vielmehr ausschließlich eine Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Geländebereichen aus dem Überwachungsbereich der Anlage.

Ziel dieses Vorgehens ist es gemäß den Angaben der Antragstellerin, den Umgang mit radioaktiven Stoffen auf das für die Durchführung des weiteren Abbaus notwendige Gelände zu beschränken und die nicht mehr benötigten Geländeabschnitte zu entlassen oder freizugeben.

Als Grundlage für die beantragte Verfahrensweise benennt die Antragstellerin, dass

- im Rahmen des Verfahrens nachgewiesen wird, dass der für die Freigabe/ Entlassung vorgesehene Geländeabschnitt zu keinem Zeitpunkt Kontrollbereich war, in dem mit offenen Stoffen umgegangen wurde,
- der Überwachungsbereich im Rahmen des genehmigten Änderungsverfahrens in der Weise verkleinert wird, dass der Geländeabschnitt kein Bestandteil des Überwachungsbereiches mehr ist,
- im Rahmen des Verfahrens nachgewiesen wird, dass ein Zaun den Überwachungsbereich nach § 36 StrlSchV vom übrigen Anlagengelände dauerhaft abgrenzt,
- im Rahmen des Verfahrens nachgewiesen wird, dass alle auf dem nicht mehr benötigten Geländeabschnitt und in den baulichen Anlagen auf diesem Geländeabschnitt vorhandenen Restbetriebssysteme unter Nutzung bestehender Genehmigungen vom Restbetrieb getrennt sowie entlassen oder freigegeben sind,
- im Rahmen des Verfahrens nachgewiesen wird, dass die in diesem Geländeabschnitt befindlichen sonstigen Systeme aufgrund bestehender Genehmigungen aus der atomrechtlichen Aufsicht entlassen oder freigegeben sind,
- im Rahmen des Verfahrens der Nachweis erbracht wird, dass auf dem Geländeabschnitt die Strahlenexposition der Bevölkerung durch Direktstrahlung aus Lagerung und Transportvorgängen sowie aus Ableitung mit der Fortluft den in der Genehmigung 1a für das Gebiet außerhalb des Anlagengeländes festgelegten Wert für die Bevölkerung unterschreitet,
- im Rahmen des Verfahrens nachgewiesen wird, dass der zu entlassende oder freizugebende Geländeabschnitt nicht mehr für den weiteren Abbau der Anlage benötigt wird.

Dem Genehmigungsantrag wurde von der RWE Power AG ein Erläuterungsbericht „Verfahren zur Freigabe/ Entlassung von Gelände“ vom 30. Oktober 2012 beigefügt. Darin weist die Antragstellerin darauf hin, dass die beantragte Verfahrensweise ein weiteres konsequentes Umsetzen des bereits im Sicherheitsbericht beschriebenen Konzepts darstellt, den Abbau in allen geplanten Phasen parallel durchführen zu können, soweit dies abbautechnisch möglich und sinnvoll ist. Die zuvor aufgeführten Kriterien für die Geländeentlassung und -freigabe werden konkretisiert und der vor-

gesehene Verfahrensablauf in 14 Schritten – siehe Abbildung – detailliert dargestellt. Die Verfahrensschritte 2 bis 10 können dabei, so die Auffassung der RWE Power AG, parallel oder in unterschiedlicher Reihenfolge durchgeführt werden.

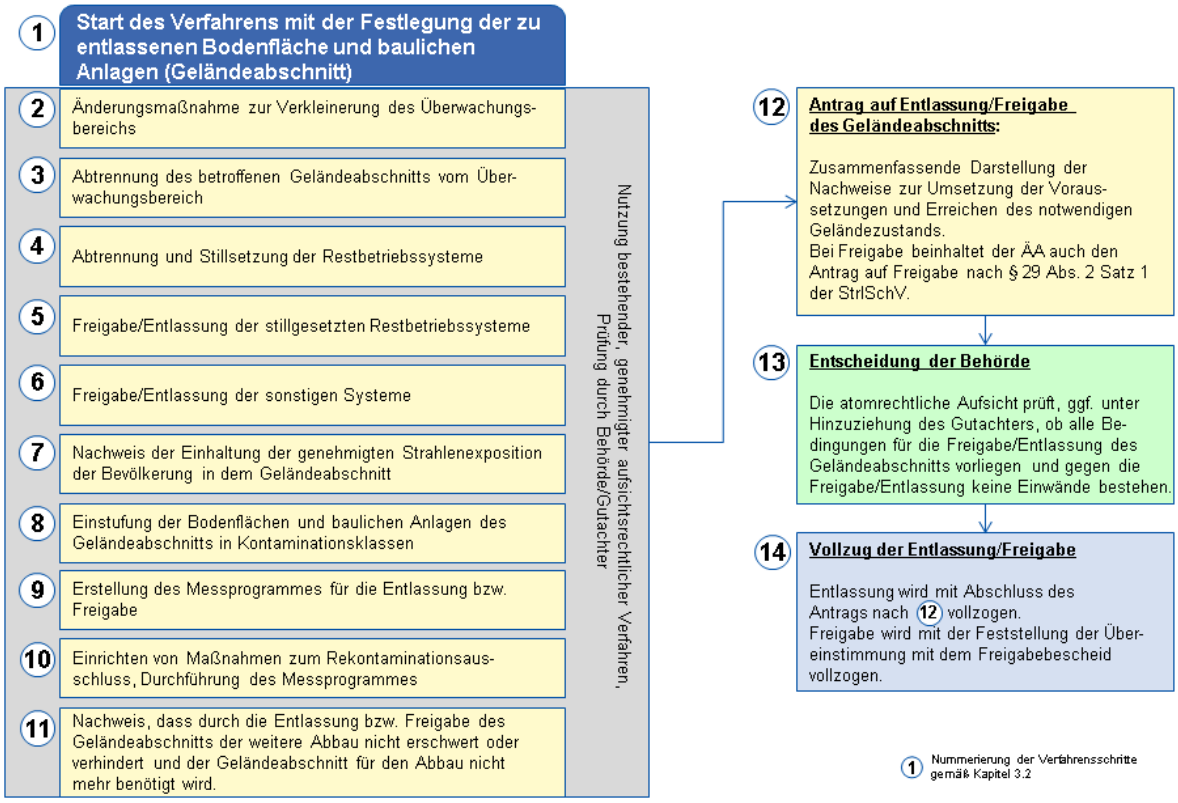

Abbildung 1: Verfahrensablauf

Im Erläuterungsbericht wird auf die Erfahrungen mit der bereits vollzogenen Verfahrensweise zur Geländeverkleinerung für die Genehmigung Ost 3a und die im Verfahren befindliche Genehmigung West 3b und die dabei angewandten, praxiserprobten und mit der Genehmigung 1a gestatteten Regelwerke wie z. B. das Änderungsverfahren, die erforderlichen Raumnutzungsänderungen, Stillsetzungen und Anpassungen im Restbetrieb sowie das Abbaumaßnahmeverfahren Bezug genommen. Auf Grundlage dieser Erfahrungen ist es nach Auffassung der Antragstellerin sinnvoll, eine Verfahrensweise zu beantragen, dass alle notwendigen Voraussetzungen und Verfahrensschritte beinhaltet, um die Entlassung und Freigabe von Geländeteilen im Wege der atomrechtlichen Aufsicht flexibel und angepasst an die Anforderungen des Abbaus regeln zu können. Nach Auffassung der Antragstellerin gewährleistet die beantragte Verfahrensweise mit ihren aufsichtsbehördlich überwachten Nachweisen und Verfahrensschritten, dass durch die Geländeverkleinerung keine genehmigten

oder weiteren Maßnahmen des Abbaus erschwert oder behindert werden. Auch ist nach Auffassung der RWE Power AG die Rückwirkungsfreiheit der im Wege der Aufsicht zu vollziehenden Geländeverkleinerung auf Abbau und Restbetrieb sowie umgekehrt gegeben.

Des Weiteren hat die Antragstellerin auf Anforderung der Genehmigungsbehörde mit Datum vom 18. Juli 2013 eine „Beschreibung Restanlage“ vorgelegt. In dieser Unterlage ist das für den weiteren Abbau benötigte Gelände – die Restanlage – in mehreren Zwischenschritten dargestellt und die notwendigen Änderungen im Restbetrieb in generalisierter Form beschrieben. Des Weiteren ist dargelegt, dass sich durch die beantragte Verfahrensweise für die Entlassung und Freigabe von Gelände keine relevanten Änderungen bezüglich der Gesamtstrahlenexposition durch Direktstrahlung und Ableitung sowie hinsichtlich der Störfalldosen ergeben. Abschließend ist ausgeführt, dass bei der Verfahrensweise für die Entlassung und Freigabe von Gelände der Nachweis erfolgt, dass Rückwirkungen der Entlassung und Freigabe von Gelände auf den Restbetrieb sowie den Abbau der Anlage KMK und umgekehrt ausgeschlossen sind.

B.2 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten, Struktur des Genehmigungsverfahrens

B.2.1 Rechtsgrundlagen und Zuständigkeiten

Die Genehmigung für eine „Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände“ im Rahmen des Abbaus der Anlage KMK unter Anwendung der mit dieser Genehmigung gestatteten Verfahrensweisen für die Entlassung und für die Freigabe erfolgt nach § 7 Abs. 3 AtG.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 AtG aus der entsprechenden Anwendung von § 7 Abs. 2 AtG.

Die Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung als Genehmigungsbehörde ergibt sich aufgrund § 24 Abs. 2 Satz 1 AtG und § 1 Abs. 5 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des

Atom- und Strahlenschutzrechts (StrlSchZuV) i. V. m. lfd. Nr. 1.1.2 der Anlage zu dieser Verordnung.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens gilt § 7 Abs. 4 Satz 3 AtG in Verbindung mit der AtVfV.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

B.2.2 Struktur des Genehmigungsverfahrens

Beantragt ist die Erteilung einer selbständigen atomrechtlichen Genehmigung und nicht einer Teilgenehmigung. Es geht um die Gestattung einer Verfahrensweise, mit der für den weiteren Abbau der Anlage KMK nicht mehr benötigte Geländeabschnitte entlassen (herausgegeben) oder freigegeben werden sollen. Hierüber kann unabhängig vom weiteren Fortgang der bereits genehmigten Abbaumaßnahmen und der Genehmigung weiterer Abbaumaßnahmen entschieden werden. Es handelt sich um die Ausgestaltung einer Verfahrensweise für die dritte Abbauphase zur Entlassung und Freigabe von Bodenflächen mit darauf befindlichen baulichen Anlagen aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und darauf beruhender Rechtsverordnungen, die für den weiteren Rückbau nicht mehr benötigt werden. Der Fortgang der bisher genehmigten und der noch zu genehmigenden Maßnahmen bleibt davon unberührt, da die beantragte Verfahrensweise auch einen im Wege der atomrechtlichen Aufsicht vorzulegenden Nachweis umfasst, dass der Fortgang der bisher genehmigten und noch zu genehmigenden Maßnahmen durch die jeweilig beabsichtigte Freigabe oder Entlassung nicht beeinträchtigt wird.

Es wird an dieser Stelle – wie in den bisherigen Genehmigungen – darauf hingewiesen, dass der Abbau einer Anlage gemäß § 7 Abs. 3 AtG im Gegensatz zu Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage unter Anwendung von § 19b AtVfV aufgrund mehrerer selbstständiger Genehmigungen erfolgen kann. Ausweislich der amtlichen Begründung zur atomrechtlichen Verfahrensverordnung berücksichtigt § 19b AtVfV die Selbstständigkeit der einzelnen Abbaugenehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG. Da-

her sind – so die amtliche Begründung – auch nach Einführung des § 19b AtVfV Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG nicht durch ein vorläufiges positives Gesamturteil als feststellender Regelungsbestandteil der einzelnen Genehmigung zu verbinden. Mit der Prüfung gemäß § 19b Abs. 1 Satz 1 AtVfV im Rahmen des erstmaligen Antrags auf Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 AtG, ob die beantragten Maßnahmen weitere Maßnahmen nicht erschweren oder verhindern, und ob eine sinnvolle Reihenfolge der Maßnahmen vorgesehen ist, wurde über die Zulässigkeit von weiteren beantragten oder noch zu beantragenden Maßnahmen keine Aussage getroffen.

Dementsprechend kommt – worauf in der amtlichen Begründung zu § 19b AtVfV ausdrücklich hingewiesen wird – die für Teilgenehmigungen geltende Regelung des § 7b AtG für selbstständige Abbaugenehmigungen nicht zur Anwendung. Es besteht daher keine Bestandskraftpräklusion auf der Grundlage der bisherigen Genehmigungen in Bezug auf die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung. Somit kann Dritten im Klageverfahren gegen die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung nicht entgegengehalten werden, sie würden Einwendungen aufgrund von Tatsachen erheben, die schon in vorangegangenen Genehmigungsverfahren vorgebracht worden waren oder hätten vorgebracht werden können.

Das gilt unbeschadet der Tatsache, dass sich die UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Stilllegung und die Abbauphase 1a auf die insgesamt geplanten und nach Atomrecht zu genehmigenden Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KMK bezogen hat und die hierfür erforderlichen Unterlagen Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung waren.

B.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

B.3.1 Genehmigungsantrag

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 die vorliegende Genehmigung beantragt. Antragsgegenstand ist eine Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände, d. h. Bodenflächen und darauf befindliche bauliche Anla-

gen im Rahmen des Abbaus der Anlage KMK. Diese Verfahrensweise ist der Abbauphase 3c zuzuordnen und hat zum Ziel, den Umgang mit radioaktiven Stoffen auf das für die Durchführung des weiteren Abbaus notwendige Gelände zu beschränken. Die Antragstellerin führt die aus ihrer Sicht notwendigen Schritte und Nachweise für eine Verfahrensweise auf, mit dem im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht eine Entlassung und Freigabe von Teilen des Anlagengeländes durchgeführt werden soll. Diese Verfahrensweise ist ausschließlich auf Geländeteile aus dem Überwachungsbereich der Anlage KMK anwendbar, die zu keinem Zeitpunkt Kontrollbereich waren, in dem mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde. Darüber hinaus ist der Anwendungsbereich für die Entlassung und Freigabe von Gelände an weitere Kriterien und Voraussetzungen geknüpft.

B.3.2 Prüfung der Notwendigkeit der Durchführung einer gesonderten Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die beantragte Genehmigung wurde keine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Im Genehmigungsverfahren für die Stilllegung und die Abbauphase 1 des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich fand bereits eine UVP gemäß § 3 UVPG i. V. m. Nr. 11.1 der Anlage 1 zum UVPG statt. Diese bezog sich auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KMK, d. h. auf die Abbauphasen 1, 2 und 3.

Die zuständige atomrechtliche Genehmigungsbehörde hat nach § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass im Genehmigungsverfahren für den hier beschiedenen Antrag nach den Vorschriften des UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die hier beantragte Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände einer Anlage nach § 7 AtG ist gemäß Nr. 11.1 dritter Halbsatz der Anlage 1 zum UVPG wie eine Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens zu behandeln.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3c Satz 1 und 3 UVPG besteht im Fall einer Änderung von UVP-pflichtigen Vorhaben dann eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, wenn nach einer Vorprüfung im Einzelfall diese Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Entscheidung über den Antrag über die Zulässigkeit der Änderung oder Ergänzung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen wären.

Dementsprechend hat die Genehmigungsbehörde zu Beginn des Genehmigungsverfahrens für die Abbauphase 3c unter Hinzuziehung der in § 3c Satz 1 UVPG genannten Anlage 2 zum UVPG geprüft, ob die beantragten Maßnahmen nach ihrer Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben können, die bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der beantragten Maßnahmen im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen wären. Bei dieser Prüfung hat die Genehmigungsbehörde auch die Ergebnisse der für das Gesamtvorhaben durchgeführten UVP herangezogen. Die Bewertung im Rahmen dieser UVP hatte ergeben, dass von den einzelnen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die für die UVP relevanten Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend Anlage 2 zu § 3c Satz 1 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten UVP sämtliche in Betracht kommenden Umweltauswirkungen der beantragten Maßnahmen unerheblich sind und daher das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Eine UVP im Rahmen des Verfahrens für die vorliegende Genehmigung war daher nicht durchzuführen.

Die Bekanntgabe der Feststellung, dass für die für die Abbauphase 3c beantragte Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände keine UVP durchgeführt wird, ist gemäß § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz UVPG durch Veröffentlichung am 12. August 2013 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz erfolgt.

B.3.3 Prüfung der Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung sind im vorliegenden Genehmigungsverfahren nicht gegeben.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von einer förmlichen Beteiligung Dritter richten sich nach § 4 Abs. 4 AtVfV.

Der Ausnahmefall gemäß § 19b Abs. 2 Satz 2 AtVfV, wonach von einer Bekanntmachung und Auslegung des Vorhabens auch nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 4 AtVfV abgesehen werden kann, wenn es sich um einen erstmaligen Antrag auf Stilllegung und Abbau eines Kernkraftwerks handelt, liegt hier nicht vor. Es handelt sich im vorliegenden Fall nicht um einen erstmaligen Antrag sondern um einen Folgeantrag.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von einer förmlichen Beteiligung Dritter nach § 4 Abs. 4 AtVfV sind gegeben.

Erstens besteht, wie vorangehend dargelegt, keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP, die gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 AtVfV ein Absehen von der Bekanntmachung und Auslegung unzulässig machen würde. Zweitens liegen – wie von § 4 Abs. 4 Satz 1 AtVfV für ein Absehen von Bekanntmachung und Auslegung gefordert – die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 AtVfV vor.

In § 4 Abs. 2 AtVfV sind die Voraussetzungen genannt, bei deren Vorliegen bei Änderungen des Antrags während des Genehmigungsverfahrens von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung abgesehen werden kann.

Nicht möglich ist das, wenn die in § 4 Abs. 2 Satz 3 AtVfV aufgelisteten Umstände vorliegen. Dies ist für den vorliegenden Fall zu verneinen. Durch die beantragte Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände kommt es zu keiner Erhöhung der vorgesehenen Aktivitätsabgaben und der Immissionen (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 AVfV). Änderungen der Konzeption der Anlage oder der räumlichen Anordnung von Bauwerken oder Änderungen an Sicherheitssystemen, wie in

§ 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 AtVfV beschrieben, sind nicht vorgesehen. Auch die in § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 und 5 AtVfV genannten Voraussetzungen, bei denen nicht von einer Bekanntmachung und Auslegung abgesehen werden kann (also eine Erhöhung der thermischen Leistung oder eine Erhöhung der vorgesehenen Lagerkapazität für bestrahlte Brennelemente) können im vorliegenden Fall keine Bedeutung erlangen.

Außerdem wird für ein Absehen von Bekanntmachung und Auslegung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 AtVfV gefordert, dass im Sicherheitsbericht keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Das ist für den vorliegenden Fall zu bejahen.

Insbesondere ist, vorauf § 4 Abs. 2 Satz 2 AtVfV zur Verdeutlichung der in Satz 1 genannten Voraussetzung abstellt, erkennbar, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die beantragten Maßnahmen aufgrund der zur Vorsorge gegen Schäden getroffenen Maßnahmen ausgeschlossen sind. Die vorliegend beantragte Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände, d. h. von Bodenflächen und darauf befindlichen baulichen Anlagen wurde bereits im Rahmen der Genehmigung Ost 3a in analoger Ausgestaltung gestattet. Zudem lehnt sich die beantragte Verfahrensweise an die in den Genehmigungen 1a und 1aÄ gestattete Vorgehensweise für die Entlassung und das Verfahren für die Freigabe an, für die bereits eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat. Im RBHB ist das den bereits atomrechtlich genehmigten Verkleinerungen des Anlagengeländes zu Grunde liegende Konzept verankert. Bei der beantragten Verfahrensweise handelt es sich somit um ein in der genehmigungs- und aufsichtsbehördlichen Praxis bereits erprobtes Vorgehen. Dieses soll nunmehr für alle noch übrigen Geländeflächen aus dem Überwachungsbereich der Anlage KMK bis zum Abschluss des gesamten Abbaus der Anlage KMK Anwendung finden. Radioaktive Reststoffe, Rohabfälle und Abfälle fallen im Rahmen der mit diesem Bescheid genehmigten Verfahrensweise nicht an, da ausschließlich Geländeteile im Wege der Atomaufsicht entlassen oder freigegeben werden sollen, die auf Grundlage von hinreichend konservativen Messungen herausgegeben oder der uneingeschränkten Freigabe zugeführt werden können. Aufgrund dessen können sich durch die Genehmigung 3c keine nachteiligen Änderungen des Aktivitätsinventars und des Verhältnisses aktivierter zu kontaminierter Komponenten ergeben.

Ebenso sind durch die mit der hier beantragten Verfahrensweise beabsichtigte Geländeverkleinerung keine hinsichtlich Umweltauswirkungen und Auswirkungen auf Dritte relevanten Änderungen bezüglich der Begrenzung radioaktiver Ableitungen und der Direktstrahlung sowie bei den Störfalldosen zu erwarten.

Die Voraussetzungen für ein Absehen von einer förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung liegen damit vor.

Die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung liegt somit im Ermessen der Behörde. Dies konnte nur dahingehend ausgeübt werden, keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Eine Ermessensentscheidung ist unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte zu treffen.

Gesichtspunkte, die eine Entscheidung für eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung rechtfertigen können, müssen sich aus dem Sinn und Zweck einer solchen Beteiligung ergeben. Öffentlichkeitsbeteiligungen sind für solche Vorhaben eingeführt worden, die prinzipiell erhebliche Auswirkungen auf Dritte oder die Umwelt haben können. Sinn und Zweck der Vorschrift ist, im Interesse eines effektiven Grundrechtsschutzes den potentiell von dem Vorhaben betroffenen Dritten die Möglichkeit zu eröffnen, ihre Belange schon im Genehmigungsverfahren vorzubringen (vgl. OVG Berlin, Beschluss vom 4. Juli 1991, OVG 2 A 3.91, S. 17). Nur wenn die in ihren Rechten möglicherweise Betroffenen ihre Einwendungen bereits im Genehmigungsverfahren vorbringen können, ist gewährleistet, dass die Genehmigungsbehörde die Sachverhalte zureichend ermitteln und rechtlich würdigen kann, auf die sich die Einwendungen beziehen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Juli 1982 – BVerfG 61, 82, 114). Daneben hat die Öffentlichkeitsbeteiligung eine Informationsfunktion für die Behörde hinsichtlich Belange Dritter (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 1979).

Im vorliegenden Fall sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Dritte und keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu besorgen. Das sich daraus ergebende Interesse Dritter an einer förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung ist als sehr gering ein-

zuschätzen. Es muss hinter das Interesse des Antragstellers an einer Vermeidung der mit einer förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung verbundenen Verfahrensverzögerung und der hierdurch entstehenden Kosten zurücktreten.

Die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung ist daher im vorliegenden Genehmigungsverfahren unterblieben.

Ergänzend wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Stilllegung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich und die Abbauphase 1a – neben einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung – eine förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung stattgefunden hat. Ausgelegt wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung insbesondere eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung, die sich gemäß § 19b Abs. 3 AtVfV auf die insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage erstreckte, sowie ein auch die gesamten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage darstellender Sicherheitsbericht vom 10. Januar 2003 nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AtVfV.

B.3.4 Verträglichkeitsprüfung im Sinne von § 34 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes

Für die mit diesem Genehmigungsbescheid gestattete Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände war keine Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes gemäß § 34 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen.

Die hierfür in § 34 Abs. 1 BNatSchG genannten Voraussetzungen liegen nicht vor.

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG hat eine Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebietes nur dann stattzufinden, wenn das zu genehmigende Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Mit vorliegendem Genehmigungsbescheid wird eine Verfahrensweise für die Entlassung und Freigabe von Gelände gestattet. Konkrete Abbaumaßnahmen oder Maß-

nahmen mit Außenwirkung werden nicht gestattet. Es liegen daher keinerlei Anhaltspunkte vor, dass die gestatteten Maßnahmen – auch im Zusammenhang mit sonstigen Projekten und Plänen – geeignet sind, die im Untersuchungsraum liegenden Natura-2000-Gebiete im Hinblick auf deren Schutz- und Erhaltungsziele und den Erhaltungszustand zu tangieren. Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete sind somit ausgeschlossen. Auch wird der weitere Abbau der Anlage KMK durch die mit vorliegender Genehmigung gestattete Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände weder erschwert noch verhindert.

B.3.5 Begutachtung, Behördenbeteiligung, Beteiligung der Bundesaufsicht, Anhörung der Antragstellerin

Begutachtung

Die Begutachtung durch den beauftragten Sachverständigen, die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, umfasste sowohl die Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Begutachtungsfähigkeit als auch die Erstellung einer fachtechnischen Stellungnahme zu der beantragten Verfahrensweise für die Entlassung und Freigabe von Gelände. Der Fachstellungnahme des Sachverständigen vom 05. August 2013 (siehe Abschnitt A.2, Nr. 8) lagen folgende Kriterien zugrunde:

- Bestimmtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen der beantragten Verfahrensweise von der RWE Power AG gemäß ihrem Erläuterungsbericht zum Antrag nachzuweisenden Voraussetzungen.
- Bestimmtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit sowie notwendige Reihenfolge der Verfahrensschritte anhand fachlich einschlägiger Kriterien u.a. das zu vermeidende Erschweren oder Verhindern derzeitig geplanter oder zukünftiger Abbaumaßnahmen, mögliche Auswirkungen auf den Strahlenschutz für die Bevölkerung durch Direktstrahlung und Ableitungen, mögliche Auswirkungen auf die Strahlenexposition infolge von Störfällen, Rückwirkungsfreiheit der Geländeverkleinerung auf den Restbetrieb und umgekehrt sowie die dauerhafte Vermeidung von Rekontaminationen von entlassenen/ freigegebenen Geländeabschnitten.
- Zulässigkeit der Verfahrensweise zur Einstufung von Geländeabschnitten in Kontaminationsklassen und der Anforderung an die Messprogramme zur Beweissicherung bzw. die Messung der Art und Höhe von Kontaminationen.
- Auswirkungen der Entlassung und Freigabe von Geländeabschnitten auf die Erstellung einer Abschlussdokumentation zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage KMK entsprechend dem Stilllegungsleitfaden des Bundes und der Länder.

Die in der Stellungnahme des Sachverständigen dargestellten Ergebnisse wurden im Rahmen der rechtlichen und technischen Würdigung des Genehmigungsantrages bei der Bescheidung berücksichtigt.

Behördenbeteiligung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Abbauphase 1 wurden im Jahr 2003 gemäß § 7 Abs. 4 AtG alle Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und der sonstigen Gebietskörperschaften beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich von dem Vorhaben berührt wird.

Im Verwaltungsverfahren für die vorliegende Genehmigung wurde das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten als für den Naturschutz zuständige oberste Landesbehörde in Rheinland-Pfalz gemäß § 7 Abs. 4 AtG beteiligt. Eine weitere Behördenbeteiligung war darüber hinaus nicht erforderlich, weil Zuständigkeitsbereiche anderer Behörden durch diese Genehmigung nicht berührt werden. Zudem bewegt sich der in Abschnitt A.1 festgelegte Gestattungsumfang vorliegender Genehmigung im Rahmen der im Genehmigungsverfahren für die erste Abbauphase bereits vorgelegten Angaben zu den insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau der Anlage, für die eine UVP durchgeführt wurde.

Beteiligung der Bundesaufsicht

Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung das seinerzeit zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) über den Genehmigungsantrag unterrichtet. Das nunmehr zuständige Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) führt als oberste Bundesbehörde die Rechts- und Zweckmäßigkeitsaufsicht über den Vollzug des AtG aus. Gemäß Mitteilung des BMU vom 22. März 2013 sieht das BMU im Fall von Folgegenehmigungen, bei denen keine wesentliche Abweichung von dem in der ersten Stilllegungs- und Abbaugenehmigung geprüften Gesamtkonzept festzustellen ist, von einer bundesaufsichtlichen Prüfung des Genehmigungsentwurfs ab. Dieses ist mit vorliegender Genehmigung, wie zuvor dargelegt der Fall, so dass das BMUB über die Erteilung vorliegender Genehmigung lediglich unterrichtet wird.

Anhörung der Antragstellerin

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 21. Januar.2014 Gelegenheit gegeben, sich zu dem Genehmigungsbescheid zu äußern. Sie hat mit Schreiben vom 27. Januar 2014 mitgeteilt, dass aus ihrer Sicht keine Einwände gegen den Bescheid bestehen.

B.4 Rechtliche und technische Würdigung

B.4.1 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

B.4.1.1 Zuverlässigkeit der Antragstellerin und Fachkunde der verantwortlichen Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 AtG)

Es liegen keine Tatsachen vor, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Antragstellerin und der von ihr benannten, mit der Leitung und Beaufsichtigung, der Stillsetzung, des Restbetriebes und des Abbaus des ehemaligen Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich verantwortlichen Personen ergeben.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Restbetriebs der Anlage KMK verantwortlichen Personen sind im Teil I des genehmigten RBHB, Kapitel 1.1 „Personelle Betriebsorganisation“ aufgeführt. Die Prüfung der Zuverlässigkeit dieser verantwortlichen Personen erfolgt entsprechend den Vorgaben des § 12b AtG und der Verordnung für die Überprüfung der Zuverlässigkeit zum Schutz gegen Entwendung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe nach dem AtG (Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung – AtZüV) durch die zuständige Genehmigungsbehörde. Entsprechend den Vorgaben nach § 8 AtZüV wird die Zuverlässigkeitsüberprüfung im zeitlichen Abstand von 5 Jahren wiederholt. Bislang wurden keine Zweifel an der Zuverlässigkeit der jeweils betroffenen Personen festgestellt.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung der Stillsetzungsarbeiten, des Restbetriebs und des Abbaus der Anlage KMK verantwortlichen Personen besitzen nach Vorbildung und bisheriger beruflicher Tätigkeit die für den Restbetrieb und den Abbau des ehemaligen Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich erforderliche Fachkunde.

Die Prüfung der Fachkunde der für die Leitung und Beaufsichtigung des Restbetriebs und Abbaus verantwortlichen Personen sowie der Strahlenschutzbeauftragten erfolgt nach der „Richtlinie für den Fachkundenachweis von Kernkraftwerkspersonal vom 24.05.2012 (GMBl. 2012, Nr. 34, S. 611)“ sowie der Richtlinie über die „Fachkunde von Strahlenschutzbeauftragten in Kernkraftwerken und sonstigen Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen vom 10.12.1990 (GMBL. 1991, S. 56)“. Der Nachweis zum Fachkundeerhalt wird der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde regelmäßig vorgelegt und überprüft.

B.4.1.2 Notwendige Kenntnisse sonst tätiger Personen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 AtG)

Die in der Anlage KMK sonst tätigen Personen besitzen die notwendigen Kenntnisse auf der Basis der „Richtlinie über die Gewährleistung der notwendigen Kenntnisse der beim Betrieb von Kernkraftwerken sonst tätigen Personen“ (GMBl. 2001, Nr. 8, S. 153).
Die Fachkunde wird durch entsprechende Schulungen, u.a. über den sicheren Restbetrieb und Rückbau der Anlage KMK, die möglichen Gefahren und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen, auf dem jeweils erforderlichen Stand gehalten.

B.4.1.3 Vorsorge gegen Schäden (§ 7 Abs. 2 Nr. 3 AtG)

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde kommt nach eingehender Prüfung des Antrags und der Antragsunterlagen sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme des hinzugezogenen Sachverständigen (siehe Abschnitt A.2, Nr. 8) zum folgenden Ergebnis: Die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Vorsorge gegen Schäden ist für die mit dieser Genehmigung gestatteten Verfahrensweisen für die Entlassung und Freigabe von Gelände getroffen. Insbesondere ist durch die Struktur und Aufeinanderfolge der im Rahmen der atomrechtlichen Aufsicht durchzuführenden Verfahrensschritte bei den mit vorliegender Genehmigung gestatteten Verfahrensweisen sichergestellt, dass durch die Entlassung und Freigabe von Gelände der weitere Abbau und Restbetrieb der Anlage KMK weder erschwert noch verhindert werden kann.

Die Prüfung und Bewertung erfolgte anhand der für die Stilllegung und den Abbau einer kerntechnischen Anlage einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Verwaltungs-

vorschriften, Regelwerke, Richtlinien, Empfehlungen und Bekanntmachungen. Insbesondere wurden die Festlegungen im Leitfaden zur Stilllegung, zum sicheren Einschluss und zum Abbau von Anlagen oder Anlagenteilen nach § 7 AtG vom 26.06.2009 (Bekanntmachung vom 12. August 2009, BAnz. 2009, Nr. 162a) und die in Abschnitt A.2 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlagen berücksichtigt.

Entlassung von Bodenflächen und darauf befindlichen baulichen Anlagen

Im Abschnitt A.1.1.1 des Tenors dieser Genehmigung sind die Kriterien für die Anwendbarkeit der Vorgehensweise zur Entlassung von Geländebereichen aus dem Überwachungsbereich der Anlage KMK im Rahmen der Atomaufsicht festgelegt. Demnach ist die in Abschnitt A.1.1.2 geregelte Vorgehensweise für die Entlassung nur für Geländebereiche anwendbar, die

- zu keinem Zeitpunkt Kontrollbereich gemäß § 36 StrlSchV waren, in dem mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde,
- mit einem Zaun oder einer baulichen Anlage von dem in der atomrechtlichen Aufsicht verbleibenden Anlagengelände dauerhaft gegen unbefugten Zutritt abgegrenzt sind,
- für den atomrechtlich relevanten Restbetrieb und den weiteren Abbau der Anlage KMK nicht mehr benötigt werden und
- entsprechend der in Abschnitt A.2 unter Nr. 4 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage der Kontaminationsklasse I zuzuordnen sind.

Durch vorgenannte Kriterien für die Anwendbarkeit der Vorgehensweise für die Entlassung von Gelände wird nach Auffassung der Genehmigungsbehörde die Vorsorge gegen Schäden, wie nachfolgend erläutert, umfassend gewährleistet. Die Genehmigungsbehörde kommt daher nach Prüfung und Bewertung der Antragsunterlagen sowie der Stellungnahme des hinzugezogenen Sachverständigen zum Ergebnis, dass sich die Vorgehensweise für die Entlassung auf den o. g. Anwendungsbereich erstrecken kann.

Die Vorgehensweise zur Entlassung gemäß Abschnitt A.1.1.2 gliedert sich in elf aufsichtsbehördlich zu überwachende Verfahrensschritte und ist auf Geländebereiche der Kontaminationsklasse I beschränkt. Die Kontaminationsklasse I ist gemäß Abschnitt 3.2.2 der Reststoffordnung als Bestandteil des RBHB für Bodenflächen und darauf befindliche bauliche Anlagen wie folgt definiert: „Sicher nicht kontaminiert. Die

baulichen Anlagen oder die Bodenflächen waren zu keinem Zeitpunkt Kontrollbereiche, in denen mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde und es erfolgten keine Transporte oder Lagerung von Materialien mit Oberflächenkontaminationen oberhalb der Grenzwerte, die außerhalb von Strahlenschutzbereichen zulässig sind und es war kein Kontaminationseintrag von anderer Stelle möglich."
Die Prüfung und Einstufung in die Kontaminationsklasse I erfolgt wie bisher im aufsichtlichen Verfahren und bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Ausgenommen von der Vorgehensweise zur Entlassung ist das Gelände West, da zu diesem Geländeabschnitt eine weitere atomrechtliche Genehmigung zur Entlassung von Gelände im Verfahren ist.

Das für den weiteren Abbau und Restbetrieb der Anlage KMK erforderliche und in den Antragsunterlagen (Abschnitt A.2, Unterlage Nr. 3) als „Restanlage" definierte Gelände ist von der Vorgehensweise zur Entlassung bis zum Abschluss der bereits beantragten Abbauphase 2b ausgenommen. Vor dem Abschluss der Abbauphase 2b ist eine Verkleinerung dieses Restanlagengeländes gemäß der mit dieser Genehmigung gestatteten Vorgehensweise nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig: Diese Ausnahme gilt nur für kleinere Teilstücke des Restanlagengeländes. Außerdem muss die Antragstellerin im aufsichtlichen Verfahren zusätzlich zu den übrigen Verfahrensschritten zweifelsfrei belegen, dass die Verkleinerung des Restanlagen-Geländes vor Abschluss der Abbauphase 2b den weiteren Abbau und Restbetrieb weder erschweren noch verhindern kann und dass dadurch keine erheblichen Umweltauswirkungen oder nachteilige Auswirkungen auf Dritte zu besorgen sind.

Als weitere Voraussetzung für die Anwendung der Vorgehensweise für die Entlassung ist das in der atomrechtlichen Aufsicht verbleibende Anlagengelände durch einen festen Zaun oder eine bauliche Anlage gegen die zu entlassenden Geländeabschnitte dauerhaft gegen unbefugten Zutritt abzugrenzen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorgehensweise für die Entlassung sind durch die vorgeschalteten Verfahrensschritte 1) und 2) sowie die Einstufung in die Kontaminationsklasse I gemäß Verfahrensschritt 6) unter behördlichem Zustimmungsvorbehalt nachzuweisen und durch regelwerkskonforme Beweissicherungs-

messungen entsprechend Verfahrensschritt 7) zu belegen. Für die Beweissicherungsmessungen der Kontaminationsklasse I müssen folgende Messbedingungen eingehalten werden: Bei beweissichernden Messungen an baulichen Anlagen oder Bodenflächen, welche der Kontaminationsklasse I zugeordnet sind, dürfen

- für Bodenflächen keine realen Messwerte bei einer geforderten Nachweisgrenze von 10 % der Freigabewerte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 7 StrlSchV sowie
- für bauliche Anlagen keine realen Messwerte bei einer geforderten Nachweisgrenze von 10 % der Freigabewerte nach Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 bzw. 5 oder Spalte 8 StrlSchV

erzielt werden, damit die Zuordnung zur Kontaminationsklasse I bestehen bleiben kann.

Zusätzlich ist gemäß Verfahrensschritt 8) der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, dass ab dem Zeitpunkt der Durchführung von Beweissicherungsmessungen zur Einstufung in die Kontaminationsklasse I eine Kontamination der von den Messungen betroffenen und für die Entlassung vorgesehenen Geländeabschnitte durch geeignete Maßnahmen verhindert wird.

Durch die aufsichtsbehördlich zu überwachenden Verfahrensschritte 3) und 4) bei der Vorgehensweise zur Entlassung wird gewährleistet, dass alle Systeme auf den zu entlassenden Geländeabschnitten keine Verbindung mehr mit den Restbetriebssystemen der Anlage KMK haben können und nicht mehr dem Regelungsbereich des AtG und darauf beruhender Rechtsverordnungen unterliegen. Dadurch ist eine Kontamination des zu entlassenden Geländes und der sich darauf befindlichen baulichen Anlagen ausgeschlossen. Zugleich wird dadurch verhindert, dass durch eine anderweitige Nutzung der entlassenen Bodenflächen und den darauf befindlichen baulichen Anlagen unzulässige Beeinträchtigungen der Restbetriebsysteme auftreten können. Rückwirkungen durch die Geländeentlassung auf den Restbetrieb und umgekehrt sind somit ausgeschlossen.

In der Unterlage „Beschreibung Restanlage“ (Abschnitt A.2, Nr. 3) wurden durch die Antragstellerin Berechnungsergebnisse vorgelegt, wonach an der Grenze des Restanlagengeländes gemäß Verfahrensschritt 5) die Strahlenexposition der Bevölkerung durch die Direktstrahlung den mit der Genehmigung 1a für das Gebiet außerhalb des Anlagengeländes festgelegten Wert von 240 Mikrosievert im Kalenderjahr unter-

schreitet. Der Summenwert aus Direktstrahlung und Ableitungen mit der Fortluft sowie dem Abwasser liegt danach im Kalenderjahr bei 250 Mikrosievert. Ebenso wurde in dieser Unterlage die Strahlenexposition in der Umgebung aus Störfällen für das Anlagengelände der Restanlage dargelegt. Die Auswirkungen auf die Umgebung liegen demnach in der gleichen Größenordnung wie in der Störfallbetrachtung im Sicherheitsbericht für das gesamte Stilllegungsvorhaben aus dem Jahr 2003. Die Unterlage „Beschreibung Restanlage“ wurde durch den hinzugezogenen Sachverständigen und die Behörde geprüft und für plausibel befunden. Ungeachtet dessen ist durch Verfahrensschritt 5) im Rahmen der aufsichtsbehördlich überwachten Vorgehensweise für die Entlassung sicher gestellt, dass diese Nachweise für jeden zu entlassenden Geländeabschnitt im Detail nochmals erbracht werden.

Mit der Anzeige gemäß Verfahrensschritt 9) zur beabsichtigten Vollziehung der Geländeentlassung, der Dokumentation in einer fortlaufend an die Fortschritte bei der Vorgehensweise zur Entlassung anzupassenden Übersichtstabelle und dem Zustimmungsvorbehalt der Aufsichtsbehörde gemäß Verfahrensschritt 10) ist ein nochmalige abschließende Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Kriterien durch die Aufsichtsbehörde gewährleistet. Zudem ist eine übersichtliche Dokumentation der einzelnen Schritte bei der Vorgehensweise zur Entlassung im aufsichtlichen Verfahren sicher gestellt, zumal die Antragstellerin gemäß Verfahrensschritt 11) abschließend verpflichtet wird, den Vollzug der Entlassung von Geländeabschnitten gegenüber der Behörde durch die Zusendung der abschließenden Dokumentationsübersicht anzuzeigen. Damit endet die atomrechtliche Aufsicht über das betroffene Gelände.

Die Genehmigungsbehörde kommt nach Prüfung der Antragsunterlagen unter Zugrundelegung der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke sowie auf Grundlage der Stellungnahme des Sachverständigen zu der Auffassung, dass durch die zuvor beschriebenen aufsichtsbehördlich zu überwachenden Verfahrensschritte bei der Vorgehensweise zur Entlassung von Gelände die Vorsorge gegen Schäden umfassend getroffen ist. Die Vorgehensweise ist geeignet, um Bodenflächen und darauf befindliche bauliche Anlagen aus dem Regelungsbereich des AtG und darauf beruhenden Rechtsverordnungen zu entlassen. Durch die Struktur der Vorgehensweise mit elf Verfahrensschritten unter aufsichtsbehördlicher Überwachung mit teilweisem

Zustimmungsvorbehalt ist gewährleistet, dass der weitere Abbau und Restbetrieb der Anlage KMK durch die Entlassung von Gelände weder erschwert noch verhindert werden kann.

Freigabe von Bodenflächen und darauf befindlichen baulichen Anlagen

Im Abschnitt A.1.2.1 des Tenors dieser Genehmigung sind die Kriterien für die Anwendbarkeit des Verfahrens zur Freigabe von Geländebereichen aus dem Überwachungsbereich der Anlage KMK im Rahmen der Atomaufsicht festgelegt. Demnach ist das in Abschnitt A.1.2.2 geregelte Verfahren für die Freigabe nur für Geländebereiche anwendbar, die

- zu keinem Zeitpunkt Kontrollbereich gemäß § 36 StrlSchV waren, in dem mit offenen radioaktiven Stoffen umgegangen wurde,
- mit einem Zaun oder einer baulichen Anlage von dem in der atomrechtlichen Aufsicht verbleibenden Anlagengelände dauerhaft gegen unbefugten Zutritt abgegrenzt sind,
- für den atomrechtlich relevanten Restbetrieb und den weiteren Abbau der Anlage KMK nicht mehr benötigt werden und
- entsprechend der in Abschnitt A.2 unter Nr. 4 des Tenors dieser Genehmigung aufgeführten Unterlage der Kontaminationsklasse II oder III zuzuordnen sind.

Durch vorgenannte Kriterien für die Anwendbarkeit des Verfahrens für die Freigabe von Gelände wird nach Auffassung der Genehmigungsbehörde die Vorsorge gegen Schäden, wie nachfolgend erläutert, umfassend gewährleistet. Die Genehmigungsbehörde kommt daher nach Prüfung und Bewertung der Antragsunterlagen sowie der Stellungnahme des hinzugezogenen Sachverständigen zum Ergebnis, dass sich das Verfahren für die Freigabe auf den o. g. Anwendungsbereich erstrecken kann.

Das Verfahren für die Freigabe gemäß Abschnitt A.1.2.2 gliedert sich in zehn aufsichtsbehördlich zu überwachende Verfahrensschritte und ist auf Geländebereiche der Kontaminationsklasse II und III beschränkt.

Die Kontaminationsklasse II ist gemäß Abschnitt 3.2.2 der Reststoffordnung als Bestandteil des RBHB für Bodenflächen und darauf befindliche bauliche Anlagen wie folgt definiert: „Wahrscheinlich nicht kontaminiert. Ein Kontaminationseintrag ist unwahrscheinlich, kann jedoch auf Grund verfahrenstechnischer Verbindungen zum

Kontrollbereich in den Gebäuden ZA, ZB und ZC nicht sicher ausgeschlossen werden. Für bauliche Anlagen oder Bodenflächen, die dieser Kontaminationsklasse zugeordnet sind, wird das Vorliegen messtechnisch nachweisbarer Radionuklide, welche aus dem Anlagenbetrieb stammen, nicht ausgeschlossen."

Die Kontaminationsklasse III ist gemäß Abschnitt 3.2.2 der Reststoffordnung als Bestandteil des RBHB für Bodenflächen und darauf befindliche bauliche Anlagen wie folgt definiert: „Geringe Kontamination möglich. Ein geringer Kontaminationseintrag ist möglich z. B. durch:

- Ggf. störungsbedingte Aktivitätsübertritte aus dem Kontrollbereich in den Gebäuden ZA, ZB und ZC in andere Bereiche
- Materialien, die freigemessen aber noch nicht freigegeben sind, in Verbindung mit zusätzlichen Einflüssen"

Die Prüfung und Einstufung in die Kontaminationsklassen II und III erfolgt wie bei der Durchführung bisher erteilter Genehmigungen im aufsichtlichen Verfahren und bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Ausgenommen vom Verfahren für die Freigabe ist das Gelände West, da zu diesem Geländeabschnitt eine weitere atomrechtliche Genehmigung zur Freigabe von Gelände im Verfahren ist.

Das für den weiteren Abbau und Restbetrieb der Anlage KMK erforderliche und in den Antragsunterlagen (Abschnitt A.2, Unterlage Nr. 3) als „Restanlage" definierte Gelände ist vom Verfahren für die Freigabe bis zum Abschluss der bereits beantragten Abbauphase 2b ausgenommen. Vor dem Abschluss der Abbauphase 2b ist eine Verkleinerung dieses Restanlagengeländes gemäß dem mit dieser Genehmigung gestatteten Verfahren nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig: Diese Ausnahme gilt nur für kleinere Teilstücke des Restanlagengeländes. Außerdem muss die Antragstellerin im aufsichtlichen Verfahren zusätzlich zu den übrigen Verfahrensschritten zweifelsfrei belegen, dass die Verkleinerung des Restanlagen-Geländes vor Abschluss der Abbauphase 2b den weiteren Abbau und Restbetrieb weder erschweren noch verhindern kann und dass dadurch keine erheblichen Umweltauswirkungen oder nachteilige Auswirkungen auf Dritte zu besorgen sind.

Als weitere Voraussetzung für die Anwendung des Verfahrens für die Freigabe ist das in der atomrechtlichen Aufsicht verbleibende Anlagengelände durch einen festen Zaun oder eine bauliche Anlage gegen die zu entlassenden Geländeabschnitte dauerhaft gegen unbefugten Zutritt abzugrenzen.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens für die Freigabe sind durch die vorgeschalteten Verfahrensschritte 1) und 2) sowie die Einstufung in die Kontaminationsklassen II oder III gemäß Verfahrensschritt 6) unter behördlichem Zustimmungsvorbehalt nachzuweisen und durch regelwerkskonforme Entscheidungsmessungen entsprechend Verfahrensschritt 7) zu belegen. Zusätzlich ist gemäß Verfahrensschritt 8) der Aufsichtsbehörde nachzuweisen, dass ab dem Zeitpunkt der Durchführung von Entscheidungsmessungen zur Einstufung in die Kontaminationsklassen II und III eine Kontamination der von den Messungen betroffenen und für die Freigabe vorgesehenen Geländeabschnitte durch geeignete Maßnahmen verhindert wird.

Gemäß Verfahrensschritt 9) ist das in der Reststoffordnung als Bestandteil des RBHB (Abschnitt A.2 Nr. 4) beschriebene „Freigabeverfahren Sekundärbereich“ zu beachten und die Einhaltung der darin für die Freigabe genannten Bedingungen gegenüber der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde für die Anlage KMK nachzuweisen.

Das mit vorliegender Genehmigung gestattete Freigabeverfahren sieht wie bisher ausschließlich die uneingeschränkte Freigabe nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 StrlSchV vor. Eine Freigabe kann nur erfolgen, wenn die festgestellte Kontamination höchstens 10 % der Werte der für die uneingeschränkte Freigabe nach § 29 StrlSchV zulässigen Werte beträgt. Im Rahmen des „Freigabeverfahrens Sekundärbereich“ bedarf es eines schriftlichen Freigabebescheides der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde aufgrund eines entsprechenden Antrags der Genehmigungsinhaberin. Diese Voraussetzung ist ebenfalls im Verfahrensschritt 9) verankert.

Durch die aufsichtsbehördlich zu überwachenden Verfahrensschritte 3) und 4) im Verfahren für die Freigabe wird gewährleistet, dass alle Systeme auf den freizugebenden Geländeabschnitten keine Verbindung mehr mit den Restbetriebssystemen der Anlage KMK haben können und nicht mehr dem Regelungsbereich des AtG und

darauf beruhender Rechtsverordnungen unterliegen. Dadurch ist eine Kontamination des freizugebenden Geländes und der sich darauf befindlichen baulichen Anlagen ausgeschlossen. Zugleich wird dadurch verhindert, dass durch eine anderweitige Nutzung der entlassenen Bodenflächen und den darauf befindlichen baulichen Anlagen unzulässige Beeinträchtigungen der Restbetriebsysteme auftreten können. Rückwirkungen durch die Geländefreigabe auf den Restbetrieb und umgekehrt sind somit ausgeschlossen.

In der Unterlage „Beschreibung Restanlage“ (Abschnitt A.2, Nr. 3) wurden durch die Antragstellerin Berechnungsergebnisse vorgelegt, wonach an der Grenze des Restanlagengeländes gemäß Verfahrensschritt 5) die Strahlenexposition der Bevölkerung durch die Direktstrahlung den mit der Genehmigung 1a für das Gebiet außerhalb des Anlagengeländes festgelegten Wert von 240 Mikrosievert im Kalenderjahr unterschreitet. Der Summenwert aus Direktstrahlung und Ableitungen mit der Fortluft sowie dem Abwasser liegt danach im Kalenderjahr bei 250 Mikrosievert. Ebenso wurde in dieser Unterlage die Strahlenexposition in der Umgebung aus Störfällen für das Anlagengelände der Restanlage dargelegt. Die Auswirkungen auf die Umgebung liegen demnach in der gleichen Größenordnung wie in der Störfallbetrachtung im Sicherheitsbericht für das gesamte Stilllegungsvorhaben aus dem Jahr 2003. Die Unterlage „Beschreibung Restanlage“ wurde durch den hinzugezogenen Sachverständigen und die Behörde geprüft und für plausibel befunden. Ungeachtet dessen ist durch Verfahrensschritt 5) im Rahmen des aufsichtsbehördlich überwachten Verfahrens für die Freigabe sicher gestellt, dass diese Nachweise für freizugebenden Geländeabschnitt im Detail nochmals erbracht werden.

Mit der Beantragung des Freigabebescheides gemäß Verfahrensschritt 9) und der Dokumentation in einer fortlaufend an die Fortschritte beim Verfahren für die Freigabe anzupassenden Übersichtstabelle ist ein nochmalige abschließende Überprüfung der Einhaltung der maßgeblichen Kriterien durch die Aufsichtsbehörde gewährleistet. Zudem ist eine übersichtliche Dokumentation der einzelnen Schritte im Verfahren für die Freigabe im aufsichtlichen Verfahren sicher gestellt, da die Antragstellerin gemäß Verfahrensschritt 10) abschließend verpflichtet wird, die vollständige Dokumentationsübersicht zur Freigabe von Gelände an die Aufsichtsbehörde zu senden. Nach

Wirksamkeit der Freigabe aufgrund des Freigabebescheides endet die atomrechtliche Aufsicht über das betroffene Gelände.

Die Genehmigungsbehörde kommt nach Prüfung der Antragsunterlagen unter Zugrundelegung der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke sowie auf Grundlage der Stellungnahme des Sachverständigen zu der Auffassung, dass durch die zuvor beschriebenen aufsichtsbehördlich zu überwachenden Verfahrensschritte für die Freigabe von Gelände die Vorsorge gegen Schäden umfassend getroffen ist. Mit Einhaltung der Kriterien und Verfahrensschritte im Rahmen des Verfahrens für die Freigabe wird der Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen des § 29 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV für die uneingeschränkte Freigabe erbracht. Das Verfahren ist insofern geeignet, um Bodenflächen und darauf befindliche bauliche Anlagen aus dem Regelungsbereich des AtG und darauf beruhenden Rechtsverordnungen freizugeben. Durch die Struktur des Verfahrens mit zehn Verfahrensschritten unter aufsichtsbehördlicher Überwachung mit teilweisem Zustimmungsvorbehalt ist gewährleistet, dass der weitere Abbau und Restbetrieb der Anlage KMK durch die Freigabe von Gelände weder erschwert noch verhindert werden kann.

B.4.1.4 Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG)

Für die aufgrund des § 13 AtG in Verbindung mit § 12 der Atomrechtlichen Deckungsvorsorgeverordnung (AtDeckV) durch den Inhaber der Anlage zu treffende Deckungsvorsorge bedarf es unter Einbeziehung der mit dieser Genehmigung gestatteten Maßnahmen sowie der Maßnahmengestattungen aus den vorangegangenen Genehmigungen 1a, 1aÄ und Gelände Ost 3a keiner Änderung der mit Genehmigung 1a festgesetzten Deckungssumme. Mit der innerhalb von drei Monaten geforderten Ergänzung des mit Schreiben der RWE Power AG vom 18. Juli 2013 (Abschnitt A.2 Nr. 6 des Tenors dieser Genehmigung) vorgelegten Nachweises der Deckungsvorsorge durch die schriftliche Bestätigung des Haftpflichtversicherers, dass sich die zum Nachweis der Deckungsvorsorge abgeschlossene Haftpflichtversicherung auch auf diesen Bescheid erstreckt, ist der Nachweis zur Vorsorge für die Erfüllung der gesetzlichen Schadensersatzverpflichtungen gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 4 AtG erbracht.

B.4.1.5 Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 AtG)

Der Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter wurde in der Genehmigung 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich behandelt.

Durch die vorliegende Genehmigung ergeben sich keine Änderungen, die eine Anpassung der Maßnahmen zum Schutz der Anlage gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter gegenüber dem Stand der Genehmigung 1a erforderlich machen.

B.4.1.6 Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf die Umweltauswirkungen (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG)

Öffentliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf Umweltauswirkungen, werden von dieser Genehmigung nicht berührt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend Anlage 2 zu § 3c Satz 1 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der bereits durchgeführten UVP sämtliche in Betracht kommenden Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens unerheblich sind und daher das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Dieser Bewertung liegt im Hinblick auf mögliche radiologische Auswirkungen zugrunde, dass bei Einhaltung der in dieser Genehmigung festgelegten Vorgehensweise für die Entlassung und des in dieser Genehmigung festgelegten Verfahrens für die Freigabe erhebliche radiologische Auswirkungen ausgeschlossen sind.

Im Rahmen der Vorgehensweise für die Entlassung wird festgestellt, dass keine im Rahmen der Strahlenschutzverordnung relevante Radioaktivität vorliegt.

Im Rahmen des Verfahrens für die Freigabe wird nachgewiesen, dass die Radioaktivität nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften des § 29 StrlSchV im Hinblick auf mögliche Schutzgüter vernachlässigbar gering ist.

B.4.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nach § 14 AtVfV

Gemäß § 14 AtVfV hat sich die Prüfung der Genehmigungsbehörde außer auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 AtG auch auf die Beachtung der übrigen, das Vorhaben betreffende öffentlich-rechtliche Vorschriften zu beziehen.

B.4.2.1 Landesbauordnung

Gemäß § 70 Abs. 6 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) schließt eine atomrechtliche Genehmigung nach § 7 AtG eine eventuelle Baugenehmigung nach der Landesbauordnung ein. Eine entsprechende baurechtliche Prüfung unter Einbeziehung der zuständigen Bauordnungsbehörde war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich, da mit vorliegender Genehmigung für eine Verfahrensweise zur Geländeentlassung und -freigabe keine bauordnungsrechtlich genehmigungsbedürftigen Maßnahmen gestattet werden.

B.4.2.2 Zulässigkeit entsprechend § 34 Abs. 2 BNatSchG

Die durch diesen Genehmigungsbescheid gestatteten Maßnahmen sind nicht gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG wären diese Maßnahmen nur dann unzulässig, wenn eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ergeben hätte, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen könnte. Wie oben unter Abschnitt B.3.4 dargelegt war aber schon mangels Geeignetheit des zu genehmigenden Projekts – hier einer Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände – , Natura-2000-Gebiete zu betreffen oder gar zu beeinträchtigen, eine Verträglichkeitsprüfung mit den Erhaltungszielen von „Natura-2000-Gebieten“ nicht durchzuführen, so dass schon von daher eine Unzulässigkeit gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG nicht in Betracht kommt. Auf die Relevanzprüfung in Abschnitt V der Begründung der Genehmigung 1a und die Stellungnahme der obersten Naturschutzbehörde (Abschnitt B.4.2.3 i. V. m. Abschnitt A.2, Unterlage Nr. 9) wird verwiesen.

B.4.2.3 Eingriff in Natur und Landschaft nach dem BNatSchG

Ein Eingriff in die Natur und Landschaft wird durch diese Genehmigung nicht gestattet. Mit den durch diesen Genehmigungsbescheid gestatteten Maßnahmen sind insbesondere keine Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden. Die oberste Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken zu dem Vorhaben geäußert, da keine natur- und artenschutzfachlich relevanten Schutzgüter berührt sind (Abschnitt A.2, Unterlage Nr. 9).

B.4.2.4 Katastrophenschutz

Es ist keine besondere Alarm- und Einsatzplanung für die Anlage KMK mehr erforderlich.

B.4.3 Entsorgungsvorsorge

Durch die mit dieser Genehmigung getroffenen Festlegungen für die Entlassung und Freigabe von Gelände fallen keine radioaktiven Reststoffe an, für die ein Entsorgungsvorsorgenachweis zu führen ist.

B.4.4 Einwendungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung für die erste Abbauphase

B.4.4.1 Verfahrensrechtliche Aspekte

Das für die Stilllegung und den Abbau der Anlage KMK durchgeführte Verfahren zur Öffentlichkeitsbeteiligung bezog sich unbeschadet der für das Gesamtvorhaben ausgelegten Unterlagen auf die beantragte erste Abbauphase. Ein Teil der beantragten ersten Abbauphase wurde durch die Genehmigung 1a und die Genehmigung 1aÄ gestattet. Im Übrigen ruht das Genehmigungsverfahren zu den restlichen beantragten Regelungsgegenständen der ersten Abbauphase.

Die mit dem vorliegenden Bescheid genehmigte Vorgehensweise für die Entlassung von baulichen Anlagen und Bodenflächen und das genehmigte Verfahren für die

Freigabe von baulichen Anlagen und Bodenflächen waren nicht Gegenstand der ersten Abbauphase, sondern beruhen auf einem weiteren Antrag. Damit wird ein Teilbereich der für die dritte Abbauphase geplanten Entlassung und Freigabe aller Gebäude und des gesamten Anlagengeländes aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und darauf beruhender Rechtsverordnungen vorgezogen. In dem im Rahmen der ersten Abbauphase ausgelegten Sicherheitsbericht für das gesamte Stilllegungsvorhaben war die parallele Durchführung der einzelnen Abbauphasen als eine Variante dargestellt.

Der Regelungsgegenstand dieser Genehmigung für die dritte Abbauphase war folglich nicht Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung der beantragten ersten Abbauphase. Ungeachtet dessen beziehen sich einige im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit für die beantragte erste Abbauphase erhobenen Einwendungen auch auf den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung.

Diese Einwendungen wurden unter Anwendung des Amtsermittlungsgrundsatzes in die dieser Genehmigungsentscheidung zugrunde liegende Prüfung einbezogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird unter B.4.4.2 dargestellt.

Soweit diese Einwendungen den Gegenstand der Genehmigung 1a und den Gegenstand der Genehmigung 1aÄ betroffen haben, wurden sie in diesen Genehmigungsverfahren bewertet und zurückgewiesen.

B.4.4.2 Bewertung der Einzeleinwendungen

Einwendung:

Es sei nicht hinnehmbar, dass Gebäude entweder gar nicht gemessen und direkt freigegeben werden sollen oder andere freigemessen werden sollen mit offensichtlich viel zu niedrigen (gemeint ist wohl „zu hohen“) Strahlenmesswerten.

Eine Freigabe von Materialien darf nur erfolgen, wenn nachgewiesen ist, dass diese Materialien durch den Anlagenbetrieb nicht radioaktiv kontaminiert und/ oder aktiviert sind.

Bewertung:

Die Entlassung von Gelände bzw. der baulichen Anlagen und Bodenflächen setzt voraus, dass sowohl eine Kontamination als auch eine Aktivierung aufgrund der Betriebshistorie und aufgrund der Nutzung plausibel ausgeschlossen werden können und mit im atomrechtlichen Aufsichtsverfahren festzulegenden Beweissicherungsmessungen belegt ist, dass die Kontaminations- und Aktivierungsfreiheit gegeben ist.

Das in dieser Genehmigung festgelegte Freigabeverfahren entspricht den Vorgaben des § 29 StrlSchV. Nach § 29 StrlSchV darf die zuständige Behörde auf Antrag eines Genehmigungsinhabers die Freigabe nur erteilen, wenn für eine Einzelperson der Bevölkerung höchstens eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann (10-Mikrosievert-Konzept). Dies wird durch das in diesem Bescheid festgelegte Verfahren zur Freigabe nach § 29 StrlSchV in Verbindung mit der festgelegten Beteiligung der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde sichergestellt.

Einwendung:

Alle Anlagen und Gebäudeteile seien im Rahmen des Atomrechts abzureißen. Es sei weder die Weiternutzung noch der Abriss im konventionellen Bereich vorzusehen.

Bewertung:

Nach Entlassung der Bodenflächen und der darauf befindlichen baulichen Anlagen aus dem Regelungsbereich des AtG und darauf beruhender Rechtsverordnungen richtet sich die Möglichkeit der Weiternutzung der Bodenflächen mit den darauf befindlichen baulichen Anlagen oder deren Abriss nur nach konventionellem Recht.

Die mit dieser Genehmigung festgelegte Vorgehensweise der Entlassung von Gelände (Bodenflächen und darauf befindliche bauliche Anlagen) sowie das festgelegte Verfahren für die Freigabe von Gelände aus dem Überwachungsbereich der Anlage KMK entsprechen den atom- und strahlenschutzrechtlichen Vorschriften.

Die in dieser Genehmigung getroffenen Festlegungen stellen sicher, dass unabhängig von der weiteren Verwendung alle Anforderungen der Strahlenschutzverordnung einschließlich des 10-Mikrosievert-Konzeptes eingehalten werden.

B.4.5 Ermessensentscheidung

Die atomrechtliche Genehmigungsbehörde ist im Rahmen des ihr nach § 7 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 AtG eingeräumten Ermessens zu dem Ergebnis gelangt, dass der vorliegenden Genehmigung keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 6 AtG entgegenstehen und die Genehmigung daher zu erteilen ist. Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen ausweislich der in diesem Bescheid dargelegten Erwägungen und der in Bezug genommenen Unterlagen vor. Besondere Umstände, die ein Versagen der Genehmigung im Rahmen des der Genehmigungsbehörde eingeräumten Ermessens rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar.

B.4.6 Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 21 des AtG.

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, 56068 Koblenz, Deinhardpassage 1, schriftlich oder in elektronischer Form gemäß der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten (ERVFGV) vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigter zu erheben.

Bei Verwendung der elektronischen Form ist die Klage mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten entspricht.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Klagefrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift noch vor dem Ablauf der o. g. Frist bei Gericht eingegangen ist.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form muss die Klage in der der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten entsprechenden Form vor Ablauf der Frist von der elektronischen Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz aufgezeichnet worden sein.

Eveline Lemke

(Staatsministerin)

D Abkürzungsverzeichnis

Anlage KMK	Kernkraftwerk Mülheim-Kärlich
AtDeckV	Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung
AtG	Atomgesetz
AtVfV	Atomrechtliche Verfahrensverordnung
AtZüV	Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung
BAnz	Bundesanzeiger
BGBl	Bundesgesetzblatt
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
ERVFGV	Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten
Genehmigung 1a	Genehmigung vom 16. Juli 2004 für die Stilllegung und die Abbauphase 1a des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich
Genehmigung 1aÄ	Genehmigung vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004
Genehmigung 2a	Genehmigung vom 31. Mai 2013 für die Abbauphase 2a im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich
Genehmigung Ost 3a	Genehmigung vom 09. Juni 2009 für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich
Genehmigung West 3b	Beantragte Genehmigung für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes (Gelände West) im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich
GMBl	Gemeinsames Ministerialblatt
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
i.V.m.	in Verbindung mit
LBauO	Landesbauordnung
LDA	Leiter der Anlage
OVG	Oberverwaltungsgericht
RBHB	Restbetriebshandbuch
StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
StrlSchZuV	Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung